

bestätigen. In einer Ordnung ist der Umfang, die Verfügungsberechtigung und die Abrechnung der Reserven zu regeln.

5. Die staatliche Beauftragung der WB, der Bau- und Montagekombinate, der Bezirksbauämter, der Deutschen Bauakademie und der VEB Industrieprojektierung erfolgt durch den Minister für Bauwesen. Die Leiter dieser Organe bzw. Betriebe sind dem Minister für Bauwesen für die Durchführung der Pläne rechenschaftspflichtig.

6. Die Hauptkennziffern zur Bewertung der Leistungen der Bau-, Baumaterialien- und Projektierungsbetriebe als wichtige Voraussetzung zur richtigen Handhabung der ökonomischen Hebel müssen auf den höchsten ökonomischen Nutzen der Investitionen, die termingerechte Fertigstellung gebrauchsfähiger Bauwerke bzw. funktionstüchtiger Anlagen, die bedarfsgerechte Produktion von Baumaterialien in hoher Qualität und die Senkung der Baukosten orientieren und zu einer maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten führen.

Die Hauptkennziffern zur Bewertung der Leistungen der Bau-, Baumaterialien- und Projektierungsbetriebe sind differenziert festzulegen. Der Maßstab für die Bewertung muß sein:

in der Bauindustrie die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung der Gebrauchswerte entsprechend den durch das übergeordnete Organ bestätigten Betriebsobjektplänen bzw. abrechnungsfähigen Bauabschnitten, die Durchführung der im Plan „Neue Technik“ festgelegten Maßnahmen, die Einhaltung des geplanten Lohnfonds und die Erwirtschaftung des geplanten Gewinns;

in der Baumaterialienindustrie die abgesetzte Warenproduktion nach Menge, Sortiment, Qualität und Lieferfristen, die Durchführung der im Plan „Neue Technik“ festgelegten Maßnahmen, die Einhaltung des geplanten Lohnfonds und die Erwirtschaftung des geplanten Gewinns;

in der Projektierung die geringsten Kosten für die Errichtung und Nutzung der Anlagen und Bauwerke sowie die maximale Leistung je Kapazitätseinheit entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand, die Durchführung der im Plan „Neue Technik“ festgelegten Maßnahmen, insbesondere der Grad der Standardisierung und Typung und die Einhaltung des geplanten Durchschnittslohnes und Lohnfonds.

Durch die Festlegung der Hauptkennziffern, die staatliche Beauftragung der Hauptauftragnehmer Bau mit Eigenleistungen und Leistungen der Kooperationsbetriebe nach Wert, Menge und Zeit sowie durch die Aufnahme der im Verlauf eines Planjahres fertigzustellenden Bauwerke bzw. Bauvorhaben in den Plan der Warenproduktion ist die schädliche Praxis, die betrieblichen Leistungen vorrangig nach der Bruttoproduktion zu bewerten, zu überwinden.

7. Das Ministerium für Bauwesen, die WB und die Bezirksbauämter sind berechtigt, im Rahmen der Hauptkennziffern und bei Sicherung der Haupt- und Zwischentermine Korrekturen der Jahrespläne vorzunehmen.

Veränderungen im Bauanteil des Investitionsplanes durch den Volkswirtschaftsrat und andere zentrale

und örtliche Organe des Staatsapparates sind nur im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Bauwesens vorzunehmen.

8. Mit der richtigen Anwendung der ökonomischen Hebel als wichtige Voraussetzung für die umfassende Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und zur allseitigen Förderung der Initiative der Werktätigen müssen die materiellen Interessen der Bauarbeiter, Meister, Ingenieure, Wirtschaftler in den Betrieben sowie der Wissenschaftler mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung gebracht werden. Die bewußte und richtige Handhabung der ökonomischen Hebel muß auf die Erfüllung der Hauptkennziffern des Planes wirken.

Bei der Anwendung der ökonomischen Hebel im Bauwesen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Prinzips der materiellen Interessiertheit ist die Planung und Abrechnung der Selbstkosten zu verbessern. In den Wohnungsbau- und Landwirtschaftsbaukombinaten, die die Bauten in Serienfertigung herstellen, ist die Planung der Selbstkosten auf der Grundlage von Plan selbstkostenkalkulationen durchzuführen. In den Betrieben des Industriebaus und des sonstigen Hochbaues ist von der bisher üblichen Planung und Abrechnung nach Baustellen abzugehen und die Planung und Abrechnung der Selbstkosten für die einzelnen Objekte einer Baustelle einzuführen. Die Istkosten sind für Gebrauchswerteinheiten unter Einbeziehung der Kosten für Nachauftragnehmerleistungen zu ermitteln.

b) Zur Verbesserung der Qualität sind mit Zustimmung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung für die wichtigsten Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie sowie in der Bauindustrie, beginnend im Wohnungsbau, Qualitätsnormen mit der Festlegung von Gütezeichen und Erzeugnispläne einzuführen. Die Gewährleistungsfristen für Baumaterialien und Bauwerke sind zu verlängern.

c) Die Preise im Bauwesen müssen aktiv auf die Erreichung des Höchststandes von Wissenschaft und Technik wirken und die gesellschaftlich notwendigen Aufwendungen an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit und die erweiterte Reproduktion decken. Die Preisbildung in der Bauindustrie hat — ausgehend von den Erfahrungen im Wohnungsbau (Preis pro m<sup>2</sup> Wohnfläche usw.) — auf der Basis von Gebrauchswerteinheiten zu erfolgen.

Die Anwendung der Vertragspreise ist so zu gestalten, daß sich die Initiative der Werktätigen in den Baubetrieben zur Einführung technologischer Verbesserungen im Betriebsergebnis niederschlägt.

Den WB der Baumaterialienindustrie ist für ihre Industriezweige die Preisbildung zu übertragen. Für die Bauwirtschaft ist die Preisbildung vom Ministerium für Bauwesen durchzuführen. Die Preisbildung hat entsprechend den festgelegten Grundsätzen zu erfolgen.

d) Die Finanzierung und Rechnungslegung der Bau- und Montageproduktion muß auf die termingerechte Fertigstellung von Gebrauchswerten bzw.